

Informationen zu Erlaubnissen, Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigungen Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ



1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung und Erteilung bzw. Versagung von Erlaubnissen, Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigungen.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, Raiffeisenstr. 1, 96237 Ebersdorf,
Herr Kinstler, Mail: kinstlerd@ebersdorf.de , Tel.: +49 9562/385-233
Frau Autsch, Mail: autscha@ebersdorf.de, Tel.: +49 9562/385-253
Frau Bauer, Mail: bauera@ebersdorf.de, Tel.: +49 9562/385-220

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

actago GmbH Maximilian Nuss
Attenhausen 1
94405 Landau a. d. Isar
Telefon: +49 (0)9951 99990-20
E-Mail: datenschutz@actago.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4 a) Zweck der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben um Ihre Anträge auf Erlaubnisse bzw. Sondergenehmigungen bearbeiten zu können.

4 b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m.

- Im Falle der Ausstellung eines Fischereischeins
Art. 57 bis 60 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)
- Im Falle der Ausstellung einer Parkerleichterung für Behinderte
§ 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Im Falle des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz),
Art 10 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (Bay. ImSchG)
- Im Falle des Anbringens von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer
Art. 79 und 81 Bayerische Bauordnung (BayBO), Art. 28 Landesstraß- und Verordnungs-gesetz (LStVG),
Plakatierungsverordnung
- Im Falle des Halten eines Hundes mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Negativzeugnis)
Art. 37 Abs. 1 Landesstraß- und Verordnungs-gesetz (LStVG), § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit
gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit
- Im Falle der Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten
§ 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Im Fall der Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsgrund
§ 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Art. 18 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- Im Falle des Befahrens öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen oder
Verkehrsverböten
§ 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Art. 18 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- Im Falle der Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund, öffentlichen Feld- und Waldwegen
§ 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Art. 18 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- Im Falle einer Verkehrsbeschränkung zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum
§ 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Art. 18 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- den Ersten Bürgermeister der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg bzw. dessen Stellvertreter/in
- die zu beteiligenden Stellen in der Gemeindeverwaltung Ebersdorf b.Coburg um Ihren Antrag zu bearbeiten
- das Landratsamt Coburg als zu beteiligende Behörde
- die Polizeiinspektion Coburg als behördliche Information
- die Grund- und Mittelschule Ebersdorf für die Ausstellung von Parkgenehmigungen
- Nachbargemeinden zur Kenntnisnahme bei Beteiligung von mehreren Kommunen
- Regierung von Oberfranken

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland / eine internationale Organisation zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten nach Ablauf von zehn Jahren, vorausgesetzt dass keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen mehr bestehen.

Bei auf Lebenszeit ausgestellten Fischereischeinen nach dem Tod des Fischereischeininhabers oder 90 Jahre nach dessen Geburt.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m.

- Im Falle der Ausstellung eines Fischereischeins
Art. 57 bis 60 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)
- Im Falle der Ausstellung einer Parkerleichterung für Behinderte
§ 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Im Falle des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz),
Art 10 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (Bay. ImSchG)
- Im Falle des Anbringens von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer
Art. 79 und 81 Bayerische Bauordnung (BayBO), Art. 28 Landesstraß- und Verordnungs-gesetz (LStVG),
Plakatierungsverordnung
- Im Falle des Halten eines Hundes mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Negativzeugnis)
Art. 37 Abs. 1 Landesstraß- und Verordnungs-gesetz (LStVG), § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit
gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit
- Im Falle der Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten
§ 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Im Fall der Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsgrund
§ 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Art. 18 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- Im Falle des Befahrens öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen oder
Verkehrsverboten
§ 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Art. 18 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- Im Falle der Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund, öffentlichen Feld- und Waldwegen
§ 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Art. 18 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- Im Falle einer Verkehrsbeschränkung zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum
§ 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Art. 18 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)